



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Kurzinformation zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Hamburger Schulen (November 2022)

für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf

- aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung
- aufgrund einer Behinderung

Der **Rechtsrahmen** für beide Verfahren ist **§ 12 Abs. 4 HmbSG**: Schulbegleitung (SchBG) ist eine Integrationsleistung, um eine umfängliche Bildungsteilhabe für die Schülerin bzw. den Schüler sicherzustellen. Entsprechende Dienstanweisungen regeln das Verfahren im Einzelnen.¹

Die Leistung wird auf Grundlage des § 12 HmbSG erbracht. Denn die Leistungserbringung über das HmbSG ist einer Leistungserbringung über das Bundesteilhabegesetz SGB IX vorgeschaltet. Mit der Leistungserbringung über § 12 HmbSG ist der Bedarf an einer Leistung zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX gedeckt und die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung nach dem SGB IX liegen nicht mehr vor. Dies gilt auch dann, wenn Sorgeberechtigte Leistungen zur Teilhabe in Form eines persönlichen Budgets beantragen. Auch hier bleibt die BSB in der Verantwortung für Bedarfsprüfung und Leistungserbringung. Daher muss die angefragte Stelle die BSB informieren und die Schule muss gemäß BSB-Dienstanweisung eine Anfrage stellen. Die BSB prüft auf dieser Grundlage den Bedarf und erbringt die Leistung über § 12 HmbSG.

Schulbegleitung ist als Eingliederungshilfeleistung dem Handeln der BSB-Beschäftigten nachrangig. D.h. die Schule sichert die schulische Teilhabe. Das heißt sie sichert Bildung und Erziehung sowie bedarfsbezogene Pflege, sie macht ein individualisiertes Bildungsangebot und nutzt hierbei die Mittel und Maßnahmen zielgerichtet. Wenn diese schulischen Maßnahmen und Möglichkeiten nachweislich ausgeschöpft sind und trotzdem nicht ausreichen, um eine umfängliche Teilhabe an Schule und Unterricht zu ermöglichen, kann SchBG angefragt werden. Schulbegleitung ist kein Bildungsangebot, sondern immer eine unterstützende Tätigkeit, um das Bildungsangebot der BSB-Beschäftigten zu unterstützen.

Ziele, Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung der SchBG werden in (sonder-) pädagogischen Förderplänen dokumentiert und sind mit den Schulbegleitungskräften sowie im gesamten zuständigen Klassenteam abzusprechen.

Bzgl. einer **SchBG-Maßnahme** werden durch das jeweilige ReBBZ oder das Sachgebiet Schulbegleitung/Integrationsleistung der BSB Dauer, Stundenumfang und Qualifikationsstufe der

¹ Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung, 01.04.2014
Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung, 01.02.2015

Schulbegleitungskraft festgelegt. Personal wird in folgenden vier Qualifikationsstufen bereitgestellt:
 1. FSJ/BfD, 2. Sozial erfahrenes Personal, 3. Pädagogisch/heilpädagogisch/pflegerisch ausgebildetes Personal, 4. Sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (FH).

1. Kurzdarstellung des Verfahrens für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung

Schritte:

- Schule wendet sich zu jeder Zeit im Schuljahr mit Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf an das zuständige ReBBZ
- Beratungsprozess beteiligt Schule, Sorgeberechtigte, ggf. ASD etc.
- Erörterung der Schule mit der Beratungsfachkraft des ReBBZ, ob alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der Teilhabe an Bildung durch die Schule ausgeschöpft sind (sonderpädagogische Diagnostik, Individualisierung und Förderplanung, Gestaltung der Lernumgebung etc.)
- Prüfung, ob zusätzliche außerschulische Maßnahmen zielführend sind
- Wenn SchBG erforderlich scheint, richtet die Schule eine formgebundene Anfrage an das ReBBZ
- Fachliche Prüfung jedes Einzelfalls, Entscheidung der ReBBZ-Gesamtleitung zu Aufgabenbereich, Umfang, Dauer und Qualifikationsstufe; ggf. Organisation der Schulbegleitung als Kombinationsmaßnahme mehrerer Schülerinnen und Schüler.
- Wenn SchBG eingesetzt werden soll, ist es Aufgabe des ReBBZ, eine geeignete Schulbegleitungskraft zu finden (Koordinatorin/Koordinator kooperiert mit Trägern)
- Kontaktaufnahme des Trägers/ der Schulbegleitungskraft mit der Schule, ggf. unter Einbeziehung Koordinatorin/Koordinator oder Beratungsfachkraft, ggf. Hospitation der SchBG, „Startgespräch“ mit den Beteiligten
- Festlegung von kleinschrittigen, indikatorgestützten, überprüfbaren Zielen und entsprechenden Zwischenzielen sowie Maßnahmen/Tätigkeiten und Zuständigkeiten im (sonder-) pädagogischen Förderplan (Was soll bis wann erreicht werden? Wer macht was?)
- Durchführung der Maßnahme, begleitet von Beratungsfachkraft des ReBBZ
- Vor Ende der Maßnahme lädt die Schule zum Bilanzierungsgespräch mit den Beteiligten ein; Verabredung über Beendigung, Veränderung oder Fortsetzung. Wenn Ziele nicht erreicht wurden, ist ggf. die Maßnahme als solche in Frage zu stellen und Alternativen sind zu prüfen.
- Schule stellt bei Bedarf eine Verlängerungsanfrage.

2. Kurzdarstellung des Verfahrens für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung

Schulbegleitungsanfrage durch eine Schwerpunktschule oder eine spezielle Sonderschule	Schulbegleitungsanfrage durch eine Nicht-Schwerpunktschule oder eine Schule in freier Trägerschaft)
a) <u>Anfrage bzgl. einer FSJ-/BFD-Kraft (schulbezogene Schulbegleitung)</u>	a) <u>Anfrage bzgl. einer FSJ-/BFD-Kraft (schulbezogene Schulbegleitung)</u>

<ul style="list-style-type: none"> • Förderplan inkl. Tätigkeitsbeschreibung der beschulenden Schule (bei Neuaufnahmen reicht das Gutachten) • Bei Schulwechsel: Förderplan der vorherigen Schule und Tätigkeitsbeschreibung der aufnehmenden Schule • relevante medizinische Unterlagen • Stundenplan inkl. ausgewiesenen Unterrichts- und Pausenzeiten und Kennzeichnung der personellen Besetzung (vor Schuljahresbeginn: jahrgangsbezogener Beispielstundenplan) • ggf. Buchungsbestätigung für das zusätzlich gebuchte Bildungs- und Betreuungsangebot 	<ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefüllter und unterschriebener F3-Vordruck • Förderplan inkl. Tätigkeitsbeschreibung der beschulenden Schule (bei Neuaufnahmen reicht das Gutachten) • Bei Schulwechsel: Förderplan der vorherigen Schule und Tätigkeitsbeschreibung der aufnehmenden Schule • relevante medizinische Unterlagen • Stundenplan inkl. ausgewiesener Unterrichts- und Pausenzeiten und Kennzeichnung der personellen Besetzung (vor Schuljahresbeginn: jahrgangsbezogener Beispielstundenplan) • ggf. Buchungsbestätigung für das zusätzlich gebuchte Bildungs- und Betreuungsangebot
<p><u>b) Anfrage nach einer qualifizierten Schulbegleitung (personenbezogene Schulbegleitung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefüllter und unterschriebener F3-Vordruck • Förderplan inkl. Tätigkeitsbeschreibung der beschulenden Schule (bei Neuaufnahmen reicht das Gutachten) • Bei Schulwechsel: Förderplan der vorherigen Schule und Tätigkeitsbeschreibung der aufnehmenden Schule • relevante medizinische Unterlagen • Stundenplan inkl. ausgewiesener Unterrichts- und Pausenzeiten und Kennzeichnung der (voraussichtlichen) personellen Besetzung • ggf. Buchungsbestätigung für das zusätzlich gebuchte Bildungs- und Betreuungsangebot 	<p><u>b) Anfrage nach einer qualifizierten Schulbegleitung (personenbezogene Schulbegleitung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefüllter und unterschriebener F3-Vordruck • Förderplan inkl. Tätigkeitsbeschreibung der beschulenden Schule (bei Neuaufnahmen reicht das Gutachten) • Bei Schulwechsel: Förderplan der vorherigen Schule und Tätigkeitsbeschreibung der aufnehmenden Schule • relevante medizinische Unterlagen • Stundenplan inkl. ausgewiesener Unterrichts- und Pausenzeiten und Kennzeichnung der (voraussichtlichen) personellen Besetzung • ggf. Buchungsbestätigung für das zusätzlich gebuchte Bildungs- und Betreuungsangebot
<ul style="list-style-type: none"> • Nur vollständig abgegebene Unterlagen können bearbeitet werden. • Nach Anzeige der Bedarfe erfolgt eine fachliche Beratung inklusive einer Prüfung der angezeigten Bedarfe in der Schule. • Bei Bewilligung einer <u>schulbezogenen</u> Schulbegleitung erfolgt bei Bedarfen an Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung elementarer Anforderungen des Schulalltags (z.B. Aufsuchen des Lernorts, Essen, Toilettengang) eine schulbezogene Zuweisung von FSJ-/BFD-Kräften nach einem definierten Schlüssel. 	

- Bei Bewilligung einer personenbezogenen Schulbegleitung erfolgt eine individuelle, schülerbezogene Bewilligung ggf. im Rahmen einer Kombinationsmaßnahme mehrerer Schülerinnen und Schüler.
- Die Akquise der Schulbegleitungen liegt bei der jeweiligen Schule, in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und den jeweiligen Trägern; bei Bedarf erfolgt Unterstützung durch das Sachgebiet Schulbegleitung/Integrationsleistung.
- Die Anleitung und die Einarbeitung der Schulbegleitungen erfolgen durch die Schulen auf Grundlage der vorhandenen Tätigkeitsbeschreibungen. Mitarbeitende des Sachgebiets Schulbegleitung/Integrationsleistung der BSB beraten bei komplexeren Anforderungen hinsichtlich Förderung, Pflege und Versorgung.
- Die Bewilligungsdauer beträgt in der Regel ein Schuljahr, die Bedarfe werden jährlich neu angezeigt und geprüft. Sich verändernde Bedarfe können jederzeit unterjährig neu angezeigt werden.

3. Kurzdarstellung des Verfahrens im Sachgebiet Schulbegleitung/Integrationsleistung für Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach SGB IX stellen

Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die nicht in Hamburg beschult werden, für die Hamburg jedoch der zuständige Kostenträger ist (z.B. bei Unterbringung durch ein Hamburger Jugendamt in einer Pflegefamilie außerhalb von Hamburg oder bei Wegzug nach Erhalt von Eingliederungshilfeleistungen durch die Stadt Hamburg ohne Leistungsunterbrechung), können Sorgeberechtigte einen Antrag auf Eingliederungshilfe gem. §§ 99, 112 SGB IX im Sachgebiet Schulbegleitung/Integrationsleistung stellen. In diesen Fällen ist die Leistungserbringung gem. § 12 HmbSG nicht vorrangig. Das Sachgebiet Schulbegleitung/Integrationsleistung ist jedoch nicht der zuständige Kostenträger, wenn die Schülerin oder der Schüler stationär in einer Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung gem. SGB IX untergebracht ist.

Schritte:

- **Sorgeberechtigte** stellen einen einzelfallbezogenen Antrag über die Schule auf Eingliederungshilfe nach §§ 99, 112 SGB IX
- Antrag wird über die Schule mit einer entsprechenden Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen an das Sachgebiet Schulbegleitung/Integrationsleistung der BSB weitergeleitet.
- Antragsformulare und eine Liste mit den notwendigen Unterlagen für eine Eingliederungshilfe nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung stehen auf der Website www.hamburg.de/schulbegleitung zur Verfügung
- Es erfolgt eine einzelfallbezogene Bedarfsprüfung nach Aktenlage
- Im Anschluss daran erfolgt ein bewilligender oder ablehnender Bescheid an die Sorgeberechtigten
- Die Bewilligungsdauer beträgt in der Regel ein Schuljahr. Bedarfe müssen jährlich neu angezeigt und die Schulbegleitung erneut beantragt werden.
- Die Akquise der Schulbegleitungen liegt bei den Sorgeberechtigten, in Kooperation mit der jeweiligen Schule und den jeweiligen Trägern.